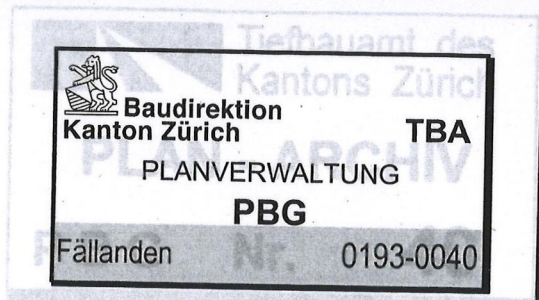


KOPIE



Gemeinde:
Fällanden

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

**117. Fällanden: Quartierplan Nr. 4 Unterdorf und Strassenprojekt
(Wiedererwägungsgesuch)**

A. Mit Beschluss Nr. 2585 vom 28. August 1996 genehmigte der Regierungsrat den mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 18. Januar 1994 festgesetzten Quartierplan Nr. 4, Unterdorf, unter einem vorliegend nicht interessierenden Vorbehalt (Dispositiv Ziffer I). Mit dem gleichen Beschluss genehmigte der Regierungsrat das Strassenprojekt für die Erschliessung des Quartierplangebietes Unterdorf (Dispositiv Ziffer III).

B. Mit Eingabe vom 30. September 1996 stellte die Politische Gemeinde Fällanden das Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses des Regierungsrates Nr. 2585 vom 28. August 1996 mit den Begehren:

- «1. Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass der Staat Zürich den Ausbau der Dübendorfstrasse S-3 und der Schwerzenbachstrasse S-2 in der Gemeinde Fällanden gemäss Strassenprojekt des Ingenieurbüros Gebrüder Gossweiler, Fällanden, vom 8. Juli 1992 auf eigene Kosten durchzuführen hat.»

Nicht Gegenstand des Wiedererwägungsgesuchs bildet die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Fällanden vom 18. Januar 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4, Unterdorf (Dispositiv Ziffer I).

C. Dispositiv Ziffer II des Beschlusses lautet: «Die Anschlussstrassen an die übergeordneten Staatsstrassen, die der Groberschliessung dienenden Strassenteilstücke A und C zwischen der Staatsstrasse und der Feinerschliessungsstrasse sind als Gemeindestrassen zu bezeichnen. Dasselbe gilt für die Zugangswege. Diese Strassen- und Wegeteilstücke sind in den Erschliessungsplan aufzunehmen.»

Dispositiv Ziffer II steht offensichtlich im Widerspruch zu den Erwägungen von RRB Nr. 2585/1996. Bei den in die Staatsstrassen einmündenden Quartierstrassen handelt es sich nach dem Quartierplan Unterdorf um solche der Feinerschliessung, welche gemäss Kostenverleger von den Grundeigentümern zu finanzieren sind. Es geht daher nicht an, in Abweichung des genehmigten Quartierplans (Dispositiv Ziffer I) nachträglich anzuordnen, bestimmte Teilstücke der Feinerschliessungsstrassen als Gemeindestrassen zu bezeichnen und entsprechend in den kommunalen Erschliessungsplan aufzunehmen. Insofern erweist sich

diese Anordnung als falsch. Dispositiv Ziffer II ist daher im Sinne des Antrages 1 der Gesuchstellerin ersatzlos aufzuheben.

D. Zur Begründung ihres Antrages 2 macht die Gesuchstellerin im wesentlichen geltend, der Regierungsrat habe offensichtlich übersehen, dass er in gleicher Sache mit RRB Nr. 228/1996 bereits gegenteilig entschieden habe und dass der neue Beschluss offensichtlich in einem unvereinbaren Widerspruch dazu stehe. Mit RRB Nr. 228/1996 habe der Regierungsrat nicht nur die Verfügung der Baudirektion Nr. 1183 vom 19. Mai 1995, soweit darin die Kosten des Strassenausbaus den Grundeigentümern auferlegt wurden, aufgehoben, sondern darin auch ausdrücklich festgestellt, dass diese Kosten zu Lasten des Staates gehen.

Mit Verfügung Nr. 1183 vom 19. Mai 1995 erteilte die Baudirektion den Quartierplangenossen die strassenpolizeiliche Bewilligung, mit den im Quartierplan Unterdorf enthaltenen Quartierstrassen an die Staatsstrassen (Dübendorfstrasse S-3 und Schwerzenbachstrasse S-2) anzuschliessen (Dispositiv Ziffer I). Die Grundeigentümer wurden dabei gestützt auf § 240 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG) und § 7 Abs. 2 lit a des Strassengesetzes (StrG) verpflichtet, die beiden Staatsstrassen gemäss dem vom Gemeinderat Fällanden im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt ausgearbeiteten Staatsstrassenprojekt vom 8. Juli 1992 auf eigene Kosten anzupassen (Dispositiv Ziffer II).

Auf Rekurs der Gemeinde Fällanden und der Grundeigentümer hin hob der Regierungsrat mit RRB Nr. 228 vom 24. Januar 1996 Dispositiv Ziffer II der vorgenannten Direktionsverfügung auf. Die Rekursakten wurden an die Baudirektion zur Neufassung der Bau- und Kostenpflicht im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.

In den Erwägungen zum RRB Nr. 228/1996 wird zunächst festgehalten, dass § 240 Abs. 2 PBG, wonach im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, die ungewöhnlich starken Verkehr auslösen, auf Kosten der Bauherren besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (z. B. Linksabbiegespuren) angeordnet werden können, vorliegend nicht zur Anwendung komme. Die ordnungsgemässe Überbauung des Quartierplangebietes könne nicht unter § 240 Abs. 2 PBG subsumiert werden. Die Anpassungskosten für den Anschluss der Quartierstrassen an die Staatsstrassen dürften daher nicht dem Quartierplan auferlegt werden.

Im Beschluss Nr. 2585 vom 28. August 1996 hat der Regierungsrat im Sinne der Erwägungen im RRB Nr. 228/1996 davon abgesehen, die Anpassungskosten für den Ausbau der Staatsstrassen dem Quartierplan aufzuerlegen. Hingegen ist er den Erwägungen von RRB Nr. 228/1996 nicht gefolgt, soweit darin im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmung von § 7 Abs. 2 lit. a StrG ausgeführt wurde, die Kosten für

die Anpassungen der Dübendorf- und der Schwerzenbachstrasse seien vom Staat zu tragen.

E. Gemäss §7 Abs. 2 lit. a StrG erstreckt sich die Baupflicht von Strassen auch auf Anpassungen und Verlegungen bestehender anderer Strassen und Wege, soweit sie notwendige Verbindungen und deren bisherige Funktionstüchtigkeit erhalten. Gestützt auf die Bestimmung von §7 Abs. 2 lit. a StrG und gemäss konstanter Praxis des Regierungsrates obliegt die Anpassungspflicht für den Überschneidungsbereich Erschliessungs-/Staatsstrasse der Gemeinde. §7 Abs. 2 lit. a StrG ist vom Regierungsrat stets in diesem Sinne angewendet worden, so auch in neueren Entscheiden betreffend die Gemeinden Dübendorf, Hinwil und Hittnau (RRB Nrn. 2440/1988, 768/1991 und 1997/1991).

Diese gefestigte Praxis des Regierungsrates ist durch den Rekursentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 228/1996) nicht geändert worden. Der Regierungsrat hat die von der Baudirektion zu Lasten des Quartierplans verfügte Kostenaufgabe unter Hinweis auf die Rechtspraxis (RB 1978 Nr. 110) als unzulässig erklärt und festgehalten, dass dem Quartierplan nur die Kosten für Anpassungen im unmittelbaren Einmündungsbereich auferlegt werden dürfen. Der Rekursentscheid befasst sich dabei ausschliesslich mit der Frage der Einmündung einer Quartierstrasse in eine Staatsstrasse. Der im RRB Nr. 228/1996 angeführte Entscheid des Verwaltungsgerichts (RB 1978 Nr. 110) setzt sich denn auch nicht mit dem Strassengesetz, sondern mit §21 des alten Baugesetzes vom 23. April 1893 (BauG) auseinander. Gemäss §21 BauG ist darauf zu achten, «dass sich die anzulegenden Quartierstrassen den Hauptverkehrsstrassen... passend anschliessen». Die Ausgestaltung dieser Anschlüsse, beispielsweise die Ausrundung der Fahrbahn und der Trottoire im Einmündungsbereich gelte, auch soweit sie in das öffentliche Strassengebiet eingreife, bezüglich der Kosten als quartierplanrechtliche Massnahme. Damit seien aber die Grenzen dessen erreicht, was Inhalt eines Quartierplans bilden könne.

Gemäss RB 1978 Nr. 110 dürfen somit – bei Einmündung einer Quartierstrasse in eine Staatsstrasse – die Kosten für «weitergehende Anpassungen» auf der Staatsstrasse, d. h. solche, die über die Ausrundung der Fahrbahn und der Trottoire im Einmündungsbereich hinausgehen (z. B. Linksabbiegespuren), nicht dem Quartierplan auferlegt werden, sondern sie sind vom baupflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Nicht beantwortet ist damit jedoch die Frage, ob die Gemeinde oder der Staat als baupflichtiges Gemeinwesen zu betrachten ist bzw. ob die Kosten für die «weitergehenden Massnahmen» von der Gemeinde oder vom Staat zu tragen sind.

In den Erwägungen im RRB Nr. 228/1996, aber auch in den Erwägungen des von der Gesuchstellerin angeführten Beschlusses Nr. 694 vom 13. März 1996, mit welchem der Regierungsrat den Quartierplan Sandgrueb in Eglisau genehmigte, wurde ausgeführt, die Kosten für die «weitergehenden Anpassungen» seien dem Staat als Eigentümer der betroffenen Staatsstrassen aufzuerlegen. Diese Erwägungen, welche allerdings für das Resultat jener Entscheide nicht massgeblich waren, erweisen sich als unzutreffend und es ist deshalb auf sie zurückzukommen.

Gemäss § 6 Strassengesetz sind die Staatsstrassen vom Staat und die Gemeindestrassen von den Gemeinden zu erstellen oder auszubauen (Abs. 1). Vorbehalten bleiben Baupflichten gemäss Planungs- und Baugesetz (Abs. 2).

Gemäss §§ 123 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Feinerschliessung – z. B. im Rahmen des Quartierplanverfahrens – Sache der Privaten. Die Groberschliessung obliegt den Gemeinden (§§ 90 ff. PBG); die Basiserschliessung (= Staatsstrassen) ist Sache des Staates (§ 5 StrG in Verbindung mit §§ 18 ff. PBG).

Wo Quartierplangebiete direkt auf eine Staatsstrasse erschlossen werden, fehlt das Bindeglied zwischen Staatsstrasse und Quartierstrasse. Eine Gemeinde, die sich in dieser Weise in ihrer Planung für die Erschliessung eines Baugebietes einer Staatsstrasse bedient, erspart sich den Bau der verbindenden kommunalen Groberschliessungsstrasse. Dies ist vor allem dort offenkundig, wo im Überschneidungsbereich Quartier-/Staatsstrasse zur Wahrung der Verkehrssicherheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der übergeordneten Strasse bauliche Massnahmen wie z. B. der Bau von Linksabbiegern erforderlich sind. In derartigen Fällen fehlt es an der für die Groberschliessung des Quartierplangebietes notwendigen, auf den Zeitpunkt der Überbaubarkeit von der Gemeinde bereitzustellenden, verkehrssicheren Zufahrt (vgl. § 93 Abs. 1 PBG); ein Umstand, den die Gemeinde gemäss § 91 PBG zu vertreten hat.

Beim Anschluss einer Quartierstrasse an eine Staatsstrasse besteht somit die gleich zu behandelnde Sach- und Rechtslage wie beim Anschluss einer Gemeindestrasse an eine Staatsstrasse, d. h., dass die Gemeinde auch im Überschneidungsbereich Quartier-/Staatsstrasse die Kosten für die erforderlichen baulichen Massnahmen auf der Staatsstrasse zu tragen hat.

In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung ergibt sich somit zusammenfassend, dass höchstens die Kosten für bauliche Anpassungen im unmittelbaren Einmündungsbereich (Ausrundung der Fahrbahn usw.) einer Quartierstrasse in eine Staatsstrasse dem Quartierplan auferlegt

werden können, darüber hinausgehende Anpassungen auf der Staatsstrasse jedoch von der Gemeinde zu tragen sind. Bei der Einmündung einer Gemeindestrasse in eine Staatsstrasse hat die Gemeinde gemäss bisheriger Praxis des Regierungsrates die Kosten für sämtliche erforderlichen Anpassungen auf der Staatsstrasse (z. B. Aufweitungen, Linksabbieger usw.) zu tragen. Dieses Ergebnis steht nicht im Gegensatz zur Baupflicht gemäss Strassengesetz, hält doch § 7 Abs. 2 lit. a StrG klar fest, dass die Baupflicht des Strasseneigentümers sich auch auf andere Strassen erstrecken kann, soweit Anpassungen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit dieser Strassen erforderlich sind.

Vorliegend ist unbestritten, dass die durch die einmündenden Quartierstrassen und -wege bedingten baulichen Massnahmen auf der Dübendorfstrasse S-3 und Schwerzenbachstrasse S-2 (Verschiebung Bushaltestelle, Personenübergänge, Linksabbiegespuren) im Sinne von § 7 lit. a StrG zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Staatsstrassen und für die Gewährung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. In analoger Anwendung dieser Bestimmung sind die Kosten für die baulichen Anpassungen auf den Staatsstrassen – mit Ausnahme der Kosten für den regionalen Radweg inkl. Aufwendungen für Fahrbahnverschiebungen zugunsten dieses Radweges, welche vom Staat zu tragen sind – von der Gesuchstellerin zu tragen.

Gemäss Kostenvoranschlag betragen die Ausbaukosten für die Dübendorf- und Schwerzenbachstrasse insgesamt Fr. 2 563 000, wovon Fr. 420 000 auf die Verlegung der Dübendorfstrasse zugunsten des regionalen Rad- und Gehweges entfallen. Der Anteil der Gemeinde Fällanden beträgt somit Fr. 2 143 000 (einschliesslich Landerwerbskosten). Dispositiv Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2585 vom 28. August 1996 ist entsprechend zu ergänzen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. In teilweiser Gutheissung des Wiedererwägungsgesuchs der Gemeinde Fällanden vom 30. September 1996 wird Dispositiv Ziffer II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2585 vom 28. August 1996 ersatzlos aufgehoben.

II. Dispositiv Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2585 vom 28. August 1996 wird wie folgt ergänzt:

«1. Die Kosten für den Ausbau der Dübendorfstrasse S-3 und der Schwerzenbachstrasse S-2 von Fr. 2 143 000 (einschliesslich Landerwerbskosten) sind von der Gemeinde, jene für den Bau des Rad- und Gehwegs an der Dübendorfstrasse S-3 im Betrage von Fr. 420 000 vom Staat zu tragen.

2. Die Baudirektion wird beauftragt bzw. ermächtigt

- a) die gesamten Bauarbeiten, einschliesslich der Bauleitung, der Gemeinde Fällanden zu übertragen,
- b) die Oberbauleitung durch den Kreisingenieur wahrzunehmen,
- c) die Teilzahlungen des mit RRB Nr. 2585/1996 bewilligten Kredites für den Radweg nach Vorliegen der Gesuche und nach Baufortschritt zu veranlassen,
- d) die Schlusszahlung des kantonalen Anteils nach Vorliegen der Bauabrechnungen und der Ausführungspläne zu veranlassen.»

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Peter Rosenstock, Mühlebachstrasse 65, 8008 Zürich (zuhanden des Gemeinderats Fällanden), an das Verwaltungsgericht, Seilergraben 1, 8001 Zürich (unter Hinweis auf das sitierte Verfahren VB.96.00169), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



Gemeinde:
Fällanden

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. August 1996

2585. Quartierplan Nr. 4 Unterdorf, Fällanden (Revision)

Am 9. Mai 1996 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Januar 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Unterdorf, Revision.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. Januar 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind verschiedene Rekurse erhoben worden. Die gegen Festlegungen für Gasversorgungsanlagen erhobenen Rekurse wurden infolge Fehlens einer durch den Regierungsrat genehmigten kommunalen Energieplanung gemäss Entscheid der Baurekurskommission III vom 1. November 1995 gutgeheissen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 28. Februar 1996 abgewiesen, so dass die im Quartierplan getroffenen Festlegungen bezüglich der Gasversorgung nicht Bestandteil des Quartierplans sein können und daher von der Quartierplangenehmigung auszuschliessen sind. Gegen diesen Entscheid ist gemäss Bescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 29. April 1996 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 228/1996 sind gegen die Verfügung der Baudirektion Nr. 1183 vom 19. Mai 1995 Rekurse bezüglich der Kostenübernahme für erforderliche Ausbauten an Staatsstrassen im Zusammenhang mit Anschlüssen von Erschliessungsstrassen gutgeheissen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 7. Mai 1996 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der Kostenverleger des Quartierplans Unterdorf wurde deshalb durch den Gemeinderat Fällanden so geändert, dass die Quartierplangenosser nicht für die Anpassungen an das übergeordnete Staatsstrassennetz belastet werden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die geplante Umfahungsstrasse, im Südosten durch die Schwerzenbachstrasse S-2 und im Südwesten durch die Dübendorfstrasse S-3 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Fällanden.

Die Revision des mit RRB Nr. 2703/1978 genehmigten Quartierplans Nr. 4 Unterdorf wurde erforderlich, weil die verkehrsmässige Quartierschliessung sich vornehmlich auf die geplante Umfahrungsstrasse abstützte, deren Erstellung in absehbarer Zeit u.a. aus Gründen der Finanzknappheit nicht möglich sein wird.

Parallel zum Quartierplan ist der Gestaltungsplan Wägler ausgearbeitet und zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht worden, der den Immissionsschutz gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) gewährleistet. Dieser wurde mit RRB Nr. 739/1995 bereits genehmigt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Schwerzenbachstrasse S-2 angeschlossene Groberschliessungsstrasse C sowie die an die Dübendorfstrasse S-3 angeschlossene Groberschliessungsstrasse A mit Fortsetzung und daran abzweigender Erschliessungsstrasse B. Ab der Erschliessungsstrasse C sind stichförmig die Zufahrtswege D, E, F, G und H sowie in Fortsetzung die Fusswege K, M, N, O, P, Q, R und S angeschlossen. Ab der Erschliessungsstrasse A sind stichförmig der Zufahrtsweg T und der Fussweg I sowie ab der Erschliessungsstrasse B der Fussweg L angeschlossen. Der Fussweg I dient gleichzeitig auch als Zufahrt zum Ersatzflurweg.

Die Dübendorfstrasse und die Schwerzenbachstrasse weisen sehr hohe Verkehrsfrequenzen und überdurchschnittliche Verkehrszunahmen auf. In den Verkehrsspitzen bilden sich bereits heute schon Staus vor dem Sternenkreisel. Die Überbauung im Quartier Unterdorf mit über 500 Wohnungen verursacht in Zukunft hohe Fussgängerfrequenzen bei den geplanten Quartierzugängen. Es werden neue Fussgängerverbindungen zu den Bushaltestellen, den Einkaufsmöglichkeiten, den Erholungsgebieten und – bei der Schwerzenbachstrasse – zum Schulhaus entstehen. Aus diesen Gründen sind die erforderlichen Anpassungen mit ihren Sicherheitsvorkehrungen, wie Mittellinien, Fussgängerstreifen und Linksabbiegespuren, unbedingte Voraussetzung für die Erschliessung des Quartierplangebietes. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind gemäss Schreiben der Kantonspolizei vom 24. Mai 1996 zwingend und entsprechend dem Baufortschritt fortlaufend zu verwirklichen. Die Gemeinde Fällanden hat hierfür entsprechende Projekte ausgearbeitet.

Dübendorfstrasse S-3

Das vorliegende Projekt sieht bei der Dübendorfstrasse die Einmündung der Groberschliessungsstrasse A, den Übergang Wägler mit Bushaltestelle und den Übergang beim Restaurant Quälle vor. Die nördliche Strassengrenze ist so festgelegt, dass bei einer Strassenbreite von 7,0 m zu einem späteren Zeitpunkt entlang dem südlichen Fahrbahnrand der regionale Rad- und Gehweg mit einer Breite von etwa 4,0 m erstellt werden kann. Um den Fussgängern ein sicheres Überqueren der Strasse zu ermöglichen, werden bei jeder Einmündung Fussgängerschutzinseln von 2,0 m Breite erstellt. Die Insel beim Übergang Quälle wird so gestaltet, dass für Radfahrer das Überqueren der Dübendorfstrasse am Ende des südlichen Radweges möglich ist.

Schwerzenbachstrasse S-2

Der westliche Fahrbahnrand der Strassenverbreiterung im Einmündungsbereich der Groberschliessungsstrasse C ist so ausgelegt, dass der geplante regionale Rad- und Gehweg am östlichen Fahrbahnrand erstellt werden kann. Die Linksabbiegespur in die Groberschliessungsstrasse C ist 25 m lang. Um den Fussgängern ein sicheres Überqueren der Staatsstrasse zu ermöglichen, werden beim Beginn des am östlichen Fahrbahnrand liegenden Gehweges und nördlich des Einmündungsbereiches Fussgängerschutzinseln erstellt. Die Durchfahrtsbreite bei den Inseln beträgt 4,0 m. Die Ausweitung wird grundsätzlich an die bestehende Strasse angehängt. Die Strassenausweitung bedingt eine Verlängerung des Bachdurchlasses sowie die Verlegung des Dorfbaches bzw. des Kiesfanges mit Zufahrt.

Die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Staatsstrassen im Bereich der Einmündungen der beiden Quartierstrassen A und C sowie der übrigen Zugänge und Zufahrten sind von der Gemeinde zu tragen. Aufgrund des zürcherischen Strassen- und Baurechts sind der Staat für die Basiserschliessung, die Gemeinde für die Groberschliessung und der Private für die Feinerschliessung zuständig. Wo Quartierplangebiete direkt auf eine Staatsstrasse erschlossen werden sollen, fehlt das Bindeglied zwischen der Basiserschliessung und der Feinerschliessung (= Quartierstrasse). Eine Gemeinde, die sich solcherart in ihrer Planung für die Erschliessung eines Baugebietes einer Staatsstrasse bedient, erspart sich den Bau der verbindenden Groberschliessungsstrasse. Dies wird vor allem dort augenscheinlich, wo im Überschneidungsbereich Quartier-/Staatsstrasse zur Wahrung der Verkehrs-

sicherheit und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der übergeordneten Strasse bauliche Massnahmen, wie der Bau von Linksabbiegern oder Fussgängerschutzinseln, erforderlich sind. In derartigen Fällen fehlt es an der für die Groberschliessung des Quartierplangebietes notwendigen, auf den Zeitpunkt der Überbaubarkeit von der Gemeinde bereitzustellenden, verkehrssicheren Zufahrt (vgl. § 93 Abs. 1 PBG); ein Umstand, den die Gemeinde gemäss § 91 PBG zu vertreten hat. Beim Anschluss einer Quartierstrasse an eine Staatsstrasse besteht somit die gleiche Sach- und Rechtslage wie beim Anschluss einer Gemeindestrasse an eine Staatsstrasse. Das bedeutet, dass die Gemeinde auch im Überschneidungsbereich Quartier-/Staatsstrasse die Kosten für die erforderlichen baulichen Massnahmen auf der Staatsstrasse zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang hält der Entscheid RRB Nr. 228/1996 fest, dass eine ordnungsgemässe Überbauung eines Quartierplangebietes nicht unter § 240 Abs. 2 PBG subsumiert werden kann. § 240 Abs. 2 PBG ist nur anwendbar, wenn es sich um Bauten oder Anlagen wie «Theater, Kinos, Grossläden, Sportstadien, Wirtschaften, Hotels und gewisse Fabrikationsbetriebe» handelt. Bei solchen Bauvorhaben, die ungewöhnlich starken Verkehr auslösen, können die erforderlichen Anpassungen auf der Staatsstrasse (Abbiegespuren usw.) auf Kosten der jeweiligen Bauherren erstellt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Gemeinde Fällanden die Kosten für den im Zusammenhang mit dem Quartierplan Unterdorf erforderlichen Ausbau der Dübendorf- und der Schwerzenbachstrasse zu tragen hat.

Der Kostenvoranschlag der Gemeinde Fällanden rechnet für den regionalen Radweg mit einem Aufwand von Fr. 420 000. Für diesen ist der Staat baupflichtig. Die Betreffnisse sind nach Massgabe des Baufortschrittes der Groberschliessung in der Finanzplanung eingestellt.

Die an den Strassen A, B und C auf 19,5 bzw. 19 m, an den Zufahrtsstrassen D und E auf 11,5 m, am Zufahrtsweg F auf 11 m, an den Zufahrtswegen G und M auf 15,6 bzw. 8 m, am Fussweg I auf 15,5 m und an den Fusswegen P, K und L zwischen 10,6 und 10 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Im Bereich der Strasseneinmündungen in die Schwerzenbachstrasse S-2 und die Dübendorfstrasse S-3 werden die mit RRB Nr. 2377/1956 genehmigten Baulinien angepasst und teilweise aufgehoben.

Sämtliche mit RRB Nr. 2703/1978 im vorherigen Quartierplan festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Erschliessungsstrassen A 9%, B 2,4% und C 3,2%. Bei den Zufahrtsstrassen und Fusswegen beträgt die Höchststeigung bei I 7,9%, K 3%, G 2,4%, M 8%, D 3%, F 2%, P 2,5%, E 2% und L 8%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität und eine gemeinschaftliche Freizeitausstattung) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 18. Januar 1994 festgesetzte Quartierplan Nr. 4, Unterdorf (Revision), wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

Gemäss dem in den Erwägungen angeführten Rekursentscheid (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 28. Februar 1996) sind die Festlegungen für Gasversorgungsanlagen nicht Bestandteil des Quartierplans und werden daher von der Genehmigung ausgenommen.

II. Die Anschlussstrassen an die übergeordneten Staatsstrassen, die der Groberschliessung dienenden Strassenteilstücke A und C zwischen der Staatsstrasse und der Feinerschliessung sind als Gemeindestrassen zu bezeichnen. Dasselbe gilt für die Zugangswege. Diese Strassen- und Wegeteilstücke sind in den Erschliessungsplan aufzunehmen.

III. Das Projekt für die Erschliessung des Quartierplangebietes Unterdorf, Gemeinde Fällanden, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

IV. Es werden folgende Kredite bewilligt:

Fr. 420 000 zu Lasten des Kontos 3014.02.5015, Bau Radfahreranlagen; Sammelkonto

V. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, vor Erteilung von Baubewilligungen im Quartierplangebiet Unterdorf das kantonale Tiefbauamt über den Baufortschritt so zu orientieren, dass die Kosten für den Radweg an der Dübendorfstrasse, Gemeinde Fällanden, in die

entsprechend folgenden Staatsvoranschlagskredite aufgenommen werden können.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden, 8117 Fällanden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi